

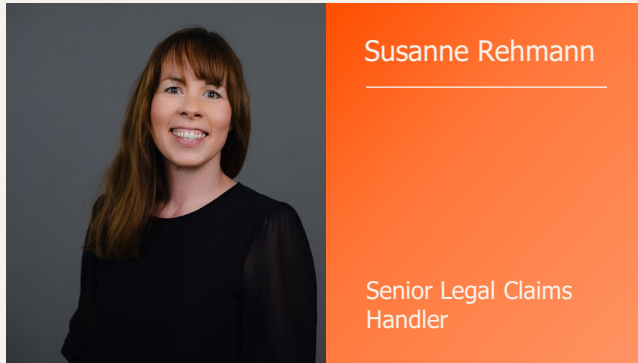
Susanne Rehmann und Manuela Vogg – Senior Legal Claims Handler

Die D&O-Versicherung aus der Schadenperspektive: Zielgruppen, Haftungsrisiken und Praxiserfahrungen verstehen

MARKEL



Ihre heutigen Referentinnen



- Seit April 2023 bei Markel
- Seit 2012 als Rechtsanwältin zugelassen
- Zertifizierte Mediatorin



- Seit November 2023 bei Markel
- Seit 2012 als Rechtsanwältin zugelassen
- Seit 2016 Lehrbeauftragte an der DHBW Heidenheim
- Seit 2021 Fachanwältin für Versicherungsrecht

Agenda

Einführung in die D&O Versicherung

- Rechtsverhältnisse in der D&O

Schadenbeispiele

1. Inanspruchnahme in Verbindung mit Insolvenz
 - a) Außenhaftung
 - b) Innenhaftung
 - c) Vermögensschaden-Strafrechtsschutz
2. Die Regressierbarkeit von Bußgeldern
3. IT-Security ist Chefsache
4. Operative Tätigkeit eines Managers

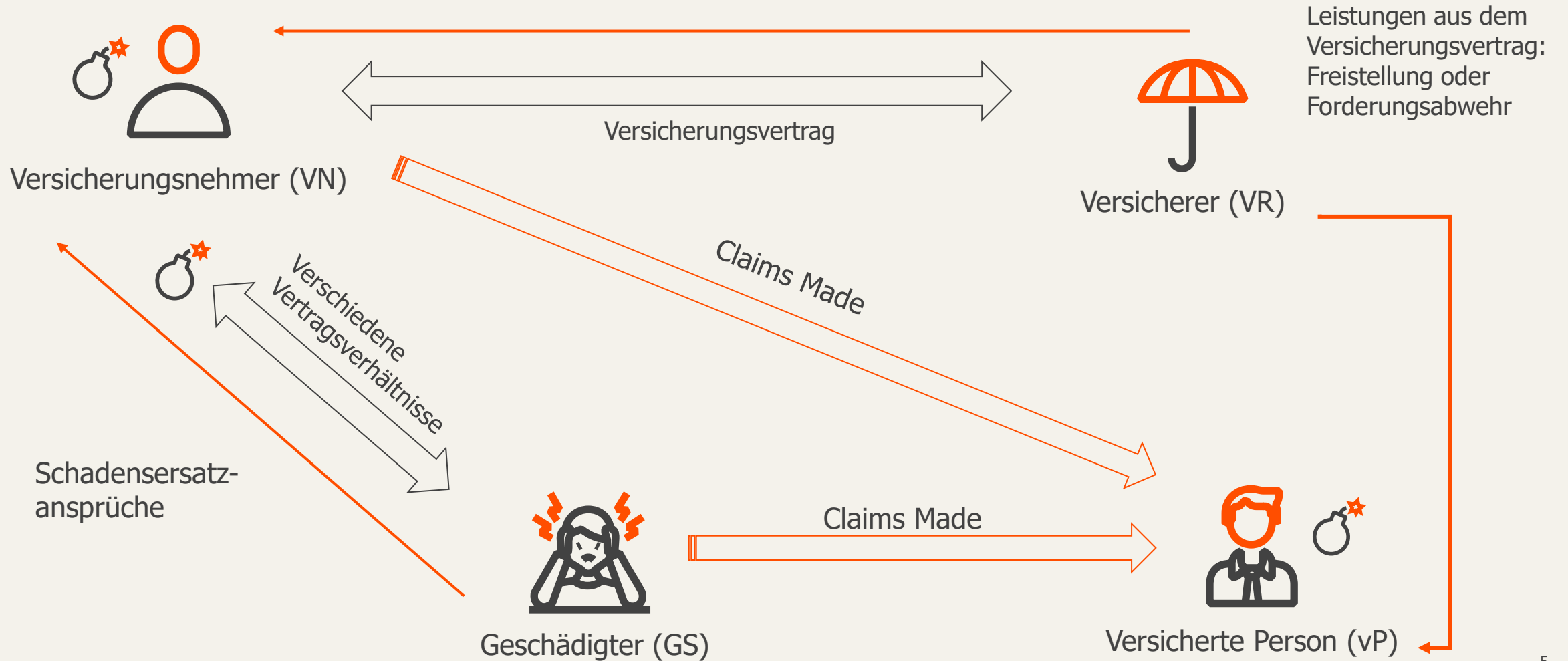
Obliegenheiten

Besonderheiten in der Kommunikation

- Makler – Versicherungsnehmer – versicherte Person – Marktel







Schadenbeispiel rund um die Insolvenz

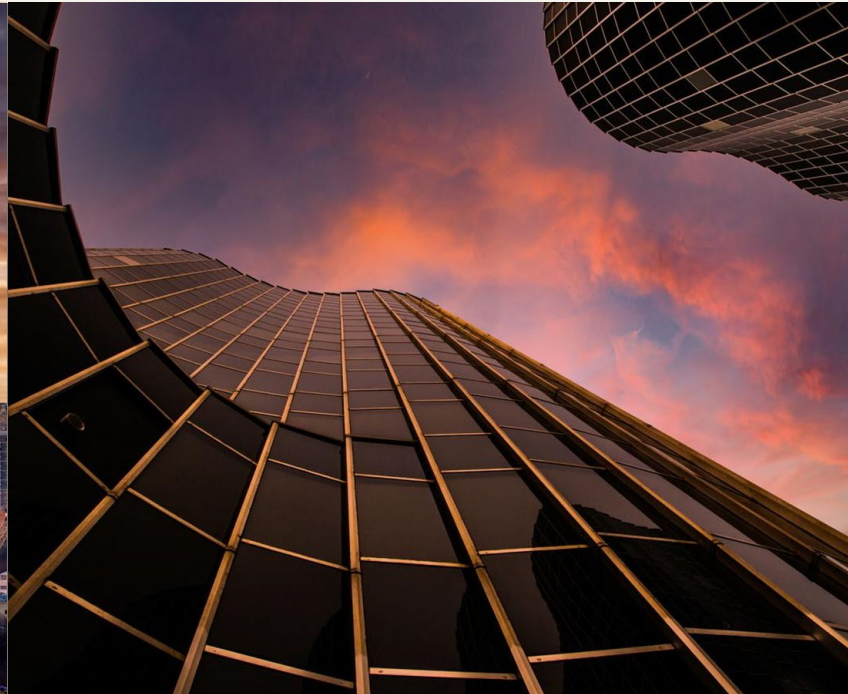
Die große Angst eines jeden Geschäftsführers:
Eine mögliche Insolvenz des Unternehmens.

Die Forderungen, die vor oder nach dem Insolvenzfall auf den Geschäftsführer zukommen, stellen die größten Haftungsrisiken für Manager dar.

Daher ist es umso wichtiger, sich gegen diese Risiken zu versichern.



Die möglichen Inanspruchnahmen im Rahmen der Insolvenz



Außenhaftung

Unter der Außenhaftung werden Haftungsansprüche gegenüber Dritten verstanden. Dies können beispielsweise Gesellschafter des Unternehmens, Mitarbeiter, Lieferanten, Kunden, Wettbewerber oder der Staat sein. Neben dem Geschäftsführer selbst, haftet in der Regel auch das Unternehmen.

Innenhaftung

Bei der Innenhaftung handelt es sich um die Haftung des Managers gegenüber dem eigenen Unternehmen. Der weit überwiegende Teil aller Ansprüche betrifft die Innenhaftung. Der Anspruch des Insolvenzverwalters gehört nach überwiegender Ansicht zur Innenhaftung. Der Insolvenzverwalter macht Ansprüche für die Gesellschaft geltend.


Strafrechtliches Ermittlungsverfahren

Weil zivil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit im Zusammenhang mit Pflichtverletzungen oft zusammentreffen, enthalten D&O-Versicherungen typischerweise Regelungen zur Deckung von Abwehrkosten in Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen versicherte Personen.

Die Außenhaftung

Gerät ein Unternehmen in finanzielle Schwierigkeiten kann es also zunächst zu Außenhaftungsansprüchen gegen den Geschäftsführer kommen. Das Finanzamt und die Krankenkasse machen Ihre Ansprüche beim Geschäftsführer geltend, weil Forderungen nicht beglichen wurden.



DAK-Gesundheit Postzentrum, 22788 Hamburg
15 2FFB 8CE0 66 1000 7D65
DV 03.23 0,85 Deutsche Post 



*K7005*1665*0002006*
Herrn

[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]

Gesetzliche Krankenversicherung
Fachzentrum Mitgliedschaft und Beitrag
Erfurt
Postanschrift DAK-Gesundheit Postzentrum
22788 Hamburg
Telefon: 0361 789228-9450
Telefax: 040 33470-123456
E-Mail: service@dak.de
Internet www.dak.de

unser Zeichen [Redacted]
Datum 07.03.2023

Inanspruchnahme Arbeitnehmeranteile am Gesamtsozialversicherungsbeitrag gem. § 823 BGB i.V.m. § 266a StGB (Durchgriffshaftung)

[Redacted] GmbH, [Redacted]
[Redacted] Deutschland

Unser Zeichen: [Redacted]

Sehr geehrter Herr [Redacted],

in Ihrer Eigenschaft als Geschäftsführer des o.g. Arbeitgebers waren Sie für die fristgerechte Abführung der Arbeitnehmeranteile am Gesamtsozialversicherungsbeitrag verantwortlich. In den nachfolgend näher bezeichneten Beitragsmonaten entstanden Beitragsansprüche aus dem Beschäftigungsverhältnis unserer Mitglieder, die Sie gegenüber der DAK-Gesundheit als Einzugsstelle für Gesamtsozialversicherungsbeiträge nicht erfüllten.

Gleichzeitig nahmen Sie jedoch andere Zahlungen vor (Auszahlung Nettogehälter, Zahlungen an Dritte z.B. Lieferanten etc.). Dieses Verhalten erfüllt zivilrechtlich den Tatbestand der unerlaubten Handlung nach § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 266a StGB, was eine entsprechende Schadenersatzforderung durch uns zur Folge hat. Diese machen wir hiermit dem Grunde und der Höhe nach geltend.

Zudem behalten wir uns sämtliche zivil- und strafrechtlichen Schritte gegen Sie vor.

Dies gilt insbesondere für unser Recht, einerseits den gesamten Vorgang der zuständigen Staatsanwaltschaft zur umfassenden Prüfung zu übergeben, andererseits Strafanzeige gemäß § 266a StGB gegen Sie zu stellen.

Rein vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bei einem möglichen Strafverfahren, die Schadenskompensation durch Sie sich strafmildernd auswirken könnte.



Die Außenhaftung

In unserem vorliegenden Beispiel meldete sich also die Krankenkasse beim Geschäftsführer persönlich und forderte von diesem die Arbeitnehmeranteile am Gesamtsozialversicherungsbeitrag.

Sie schulden für den Zeitraum vom [REDACTED] Arbeitnehmeranteile am Gesamtsozialversicherungsbeitrag in Höhe von:

Haftung Arbeitnehmeranteile	13083,51 €
Kosten und Gebühren	0,00 €
Zinsen vom 00.00.0000 bis 00.00.0000	0,00 €
Gesamtbetrag	13083,51 €

Zur Vermeidung eines gerichtlichen Mahn- und Klageverfahrens, welches weitere, nicht unerhebliche Kosten für Sie zur Folge hätte, fordern wir Sie hiermit auf, den Gesamtbetrag in Höhe von 13083,51 € umgehend, spätestens jedoch bis zum [REDACTED] unter Angabe unseres Zeichens [REDACTED] zu überweisen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass wir im Falle einer nicht fristgerechten Zahlung umgehend das gerichtliche Mahnverfahren einleiten werden.

Sollte Ihnen eine vollständige Zahlung des Gesamtbetrages nicht bis zum obigen Termin möglich sein, setzen Sie sich bitte unbedingt innerhalb der gesetzten Frist mit uns in Verbindung. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, die Gesamtsumme in Raten zu zahlen, wenn Ihnen eine Sofortzahlung der Gesamtforderung nachweislich unmöglich ist oder eine unbillige Härte darstellen würde.

Bei Fragen melden Sie sich gern bei uns.

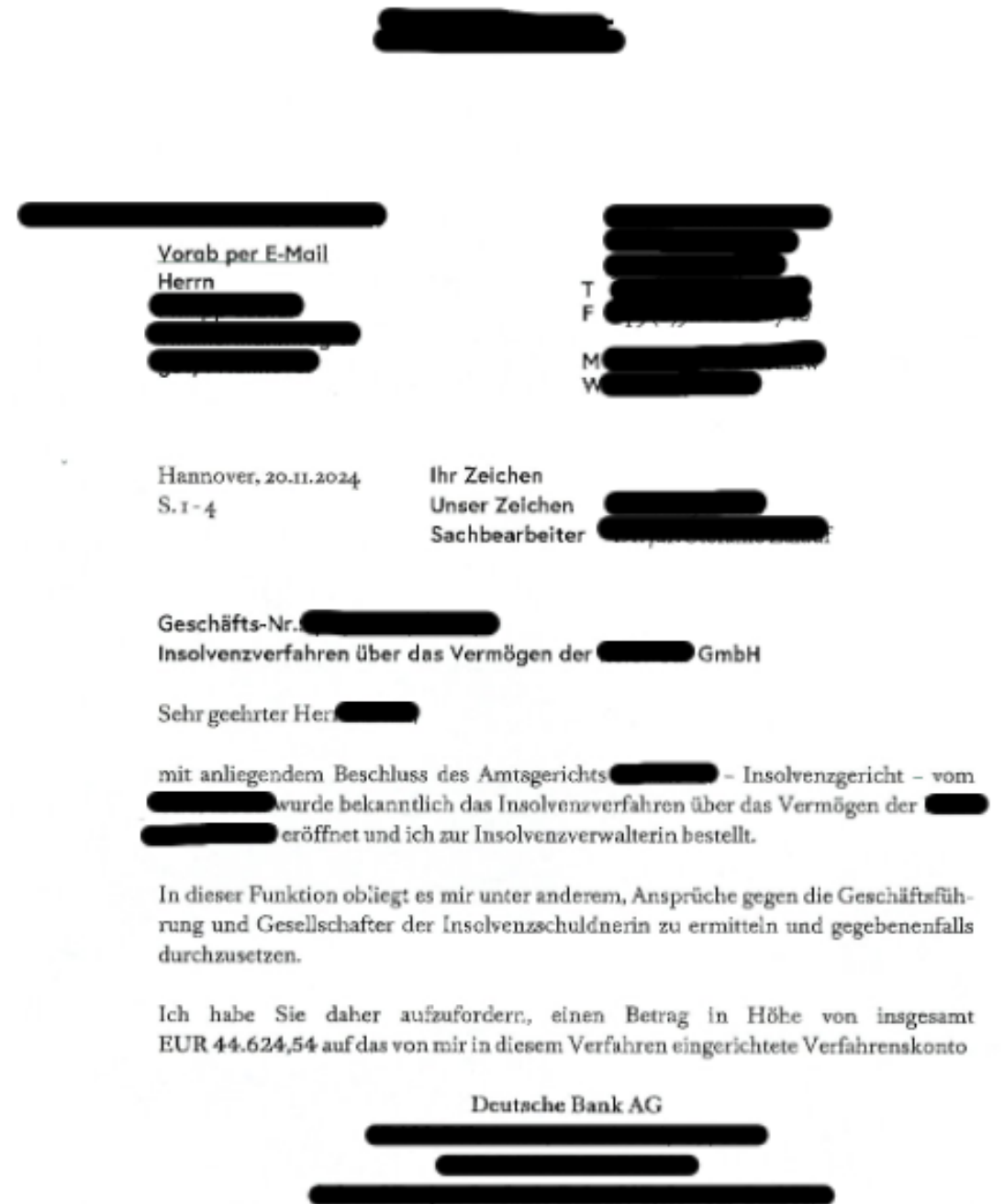
Freundliche Grüße

[REDACTED]
Team Forderungsmanagement

 *Would you prefer to be advised in English? Please contact us: www.dak.de/contact*

Die Innenhaftung

Manager müssen ihr Amt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes ausüben. Wenn sie diese Pflicht verletzen und ihrer Gesellschaft dadurch ein Schaden entsteht, haften sie der Gesellschaft. Diese Haftung wird als „Innenhaftung“ bezeichnet.



Diesen Ansprüchen liegen folgende Sachverhalte zugrunde:

I.

Nach § 15 a Abs. 1 InsO haben die Mitglieder des Vertretungsorgans einer juristischen Person ohne schuldhaftes Zögern einen Eröffnungsantrag binnen drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder sechs Wochen nach Eintritt der Überschuldung zu stellen. Nach § 15b Abs. 1 InsO dürfen dabei nach dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung der juristischen Person keine Zahlungen mehr für diese vorgenommen werden. Werden dem entgegen dennoch Zahlungen geleistet, so sind die Antragspflichtigen zur Erstattung verpflichtet. Als Geschäftsführer der Insolvenzschuldnerin waren Sie das antragspflichtige Organ der Insolvenzschuldnerin.

Zahlungsunfähigkeit liegt nach der Legaldefinition des § 17 Abs. 2 S. 1 InsO dann vor, wenn der Schuldner nicht in der Lage ist, seine fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Das ist in der Regel dann anzunehmen, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat (§ 17 Abs. 2 S. 2 InsO), wobei eine Zahlungseinstellung jedoch nicht Voraussetzung der Zahlungsunfähigkeit ist.

Zahlungseinstellung ist dabei dasjenige äußere Verhalten des Schuldners, in dem sich typischerweise eine Zahlungsunfähigkeit ausdrückt. Es muss sich also mindestens für die beteiligten Verkehrskreise der berechnete Eindruck aufdrängen, dass der Schuldner nicht in der Lage ist, seine fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen (vgl. BGH, Urt. v. 12.10.2006, Az. IX ZR 228/03). Unter anderem deuten eigene Erklärungen des Schuldners, eine fällige Verbindlichkeit nicht begleichen zu können, auf eine Zahlungseinstellung hin (vgl. BGH, ebd.).

Im Übrigen ist zur Feststellung der Zahlungsunfähigkeit nicht die Aufstellung einer Liquiditätsbilanz erforderlich, wenn auch auf anderem Wege die Zahlungsunfähigkeit nachgewiesen werden kann. Insbesondere wenn im fraglichen Zeitpunkt fällige Verbindlichkeiten bestanden, die bis zur Verfahrenseröffnung nicht mehr beglichen worden sind, ist regelmäßig von der Zahlungsunfähigkeit zu diesem Zeitpunkt auszugehen (vgl. BGH, ebd.).

II.

Hieraus folgt, dass die Insolvenzschuldnerin spätestens am 22.03.2022 zahlungsunfähig war:

Wie sich aus einem Schreiben der stillen Gesellschafterin der Insolvenzschuldnerin ergibt, hatten Sie dieser zuvor mitgeteilt, dass die Insolvenzschuldnerin nicht in der Lage sei, die angefallenen gestundeten festen Entgelte an die zu zahlen. Die Stundung der geschuldeten Beträge in Höhe von EUR 18.946,16 netto war demnach ausgefallen. Zudem wurden

ab monatlich die festen Vergütungen fällig. Die Rückzahlung der gestundeten Raten sollte laut diesem Schreiben schließlich ab in sechs Monatsraten erfolgen.

Am hatten Sie in einem Gespräch mit Vertretern der GmbH einen erhöhten Finanzierungsbedarf in Höhe von EUR 350.000,- mitgeteilt. Diese Finanzierungsanfrage ist von der GmbH in einem nachfolgenden Telefonat abgelehnt worden. Eine weitere Anfrage für eine Zwischenfinanzierung in Höhe von EUR 150.000,- wurde mit GmbH vom ebenfalls abgelehnt. Auch die am fälligen Verbindlichkeiten der Insolvenzschuldnerin gegenüber der GmbH in Höhe von EUR 6.113,03 konnten nicht beglichen werden, so dass die Gläubigerin diese zur Insolvenztabelle angemeldet hat. Zudem wurde das Gehalt des am nur noch teilweise in Höhe einer Abschlagszahlung in Höhe von EUR 3.000,- gezahlt.

Spätestens am war die Insolvenzschuldnerin mithin zahlungsunfähig.

Die Zahlungen, die trotz der nach § 15a Abs. 1 S. 1 InsO bestehenden Antragspflicht vorgenommen werden, führen grundsätzlich nach § 15b Abs. 4 S. 1 InsO zur Haftung des Antragspflichtigen. Sorgfaltsmaßstab ist nach Eintritt der Antragspflicht das Interesse der Gläubigersamtheit an der Vorteilhaftigkeit der Zahlung für die Masse. Insbesondere sind die drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit (vgl. § 15a Abs. 1 InsO) vorgenommenen Zahlungen nach § 15b Abs. 3 InsO regelmäßig nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar.

Seit dem sind von dem Geschäftskonto der Insolvenzschuldnerin bei der die aus der Anlage 1 ersichtlichen Auszahlungen in Höhe von EUR 26.645,82 getätigt worden, die ich dementsprechend als sorgfaltswidrig ansehe.

III.

Darüber hinaus bestehen Ansprüche gegen Sie aus den §§ 135 Abs. 1 Nr. 2, 143 Abs. 1 InsO, da innerhalb der Anfechtungsfrist von einem Jahr vor dem Insolvenzantrag Gesellschafterdarlehen an Sie zurückgezahlt worden sind.

Sie waren Gesellschafter der Insolvenzschuldnerin und hatten dieser am und Darlehen in Höhe von EUR 15.000,- und EUR 10.000,- gewährt. Innerhalb der Anfechtungsfrist erhielten Sie die aus der Anlage 2 ersichtlichen Zahlungen zur Rückführung der gewährten Darlehen in Höhe von insgesamt EUR 16.666,72. Gemäß § 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO sind diese Zahlungen anfechtbar und nach § 143 Abs. 1 InsO der Insolvenzmasse zu erstatten.

Die Innenhaftung

In unserem vorliegenden Beispiel ging die Insolvenzverwalterin direkt auf den Geschäftsführer zu, stellte uns aber ebenfalls direkt das Inanspruchnahme-Schreiben zur Verfügung.

IV.

Zudem wurden von dem Geschäftskonto der Insolvenzsuldnerin Zahlungen vorgenommen, die keinen Bezug zur Insolvenzsuldnerin erkennen lassen, so dass ich von einer Erstattungspflicht nach § 43 Abs. 2 GmbHG wegen Vornahme sorgfaltswidriger und die Insolvenzsuldnerin schädigender Zahlungen ausghe. Es handelt sich dabei insbesondere um die als Anlage 3 beigelegte Aufstellung in Höhe von insgesamt EUR 1.312,-.

V.

Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Eine Abschrift dieses Schreibens erhält die Markel Insurance SE, um einen Versicherungseintritt im Rahmen der zu der Nummer [REDACTED] abgeschlossenen Haftpflichtversicherung für die geltend gemachten Ansprüche zu klären.

Für eine etwaige Besprechung der Angelegenheit stehe ich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen [REDACTED]

[REDACTED]
Insolvenzverwalterin

Anlagen

Das strafrechtliche Ermittlungsverfahren

Voraussetzung dafür, dass der Versicherungsschutz greift, ist typischerweise die erstmalige Einleitung eines Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens, wenn sich dieses Verfahren auf eine versicherte Pflichtverletzung bezieht.

240311-1427-361207

Herrn [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Anschrift [REDACTED]
Bourbeiter/-in [REDACTED]
Zimmer / Etage [REDACTED]
Vermittlung [REDACTED]
Telefon [REDACTED]
Fax [REDACTED]
E-Mail [REDACTED]
Internet [REDACTED]
Datum Dienstag, 28. Mai 2024

Belehrung / schriftliche Äußerung im Strafverfahren

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Sie werden beschuldigt, folgende Straftat begangen zu haben:

Tatvorwurf Insolvenzverschleppung (InsO), Bankrott, Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt

siehe Anlage Belehrungsschreiben!

Tatzeit [REDACTED]
Tatort [REDACTED]
Tatörtlichkeit [REDACTED]

Gemäß § 163a Absatz 1 der Strafprozessordnung (StPO) erhalten Sie hiermit Gelegenheit, sich zu dieser Beschuldigung schriftlich zu äußern. Mit Ihren Angaben können Sie die gegen Sie vorliegenden Verdachtsgründe beseitigen und die zu Ihren Gunsten sprechenden Tatsachen geltend machen. Nach § 136 Absatz 1 StPO steht es Ihnen frei, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Zu Ihrer Entlastung können Sie einzelne Beweiserhebungen beantragen. Außerdem können Sie jederzeit, auch schon vor Ihrer schriftlichen Äußerung, einen von Ihnen zu wählenden Verteidiger befragen. Unter den Voraussetzungen des § 140 Absatz 1 und 2 StPO können Sie die Bestellung eines Pflichtverteidigers beantragen. Auf die Kostentragungspflicht des Verurteilten gem. § 465 StPO wird hingewiesen.

Wenn Sie sich schriftlich äußern möchten, benutzen Sie bitte den umseitigen/beiliegenden Äußerungsbogen und senden mir diesen mit Angabe der obigen Vorgangsnummer umgehend ausgefüllt zurück.

Angaben zu Ihren beruflichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind freiwillig.

Das strafrechtliche Ermittlungsverfahren

Zu den unangenehmen zivilrechtlichen Inanspruchnahmen kommt nun also auch noch ein Strafverfahren gegen den Geschäftsführer.

Anlage Belehrungsschreiben vom [REDACTED]

Die Staatsanwaltschaft Berlin führt unter dem Aktenzeichen [REDACTED] ein Verfahren wegen des Verdachts der Insolvenzverschleppung, des Bankrotts sowie des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt.

Sie waren Geschäftsführer der [REDACTED] AG, [REDACTED]
[REDACTED]

Sie werden beschuldigt nachfolgende Straftaten begangen zu haben.

Insolvenzverschleppung gem. § 15a InsO

Der Insolvenzantrag wurde verspätet gestellt. Es wird davon ausgegangen, dass die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft bereits im April 2023 eingetreten ist.

Bankrott gem. § 283 StGB

Nach Feststellung des Insolvenzverwalters wurden keine Handelsbücher geführt. Der letzte Jahresabschluss wurde aufgestellt zum [REDACTED].

Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt gem. § 266 a

Nach Auskunft der [REDACTED] schuldet die [REDACTED] AG Arbeitnehmeranteile in Höhe von 23.998,20 €.

Schadenbeispiel zur Regressierfähigkeit von Bußgeldern

Differenzierung zwischen Bußgelder zu Lasten der VN und zu Lasten der vP, Sanktionscharakter.

Auch möglicherweise verhängte Geldstrafen und Bußgelder sind für die betroffenen Unternehmen und Personen von wirtschaftlicher Relevanz.



Schadenbeispiel zur Regressierfähigkeit von Bußgeldern

- Der Beklagte war Geschäftsführer einer GmbH und Vorstandsvorsitzender einer Aktiengesellschaft und nahm regelmäßig am Austausch wettbewerblich sensibler Informationen teil.
- Das Bundeskartellamt verhängte Bußgelder in Höhe von insgesamt rund 355 Mio. Euro gegen zehn Branchenunternehmen, zwei Branchenverbände und siebzehn verantwortliche Personen.
- Die meisten Unternehmen stimmten einer einvernehmlichen Verfahrensbeendigung zu.
- Das Landgericht Düsseldorf wies die Schadensersatzforderung hinsichtlich des Bußgeldes der GmbH sowie der Aufklärungs- und Rechtsanwaltskosten der AG zurück, stellte jedoch fest, dass der Beklagte den Klägerinnen Schadensersatz für alle weiteren Zukunftsschäden leisten müsse.
 - Das OLG Düsseldorf entschied am 27. Juli 2023, dass ein gegen ein Unternehmen verhängtes Kartellbußgeld nicht beim Geschäftsleiter regressiert werden kann.
 - Verbandsgeldbußen nach deutschem Kartellrecht sind von der Organhaftung ausgenommen.
 - die Besonderheiten der Verbandsgeldbuße im Zusammenspiel mit den deutschen Kartellrechtsnormen verhindern ein Regressieren

Schadenbeispiel zur Regressierfähigkeit von Bußgeldern

2. Bußgelder und Entschädigungen mit Strafcharakter

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für Versicherungsfälle wegen oder in Folge von Vertragsstrafen, Bußgeldern und Geldstrafen.

In diesen Fällen besteht Versicherungsschutz nur für

- Abwehrkosten,
- Regressansprüche des Versicherungsnehmers und Tochtergesellschaften gegen versicherte Personen wegen gegen den Versicherungsnehmer oder Tochtergesellschaften verhängter Vertragsstrafen, Bußgelder oder Geldstrafen,
- Entschädigungen mit Strafcharakter (punitive oder exemplary damages), wenn und soweit ihnen kein gesetzliches Versicherungsverbot entgegensteht. Die Regelungen gemäß Ziffern A.4.3 und A.4.14 sind hiervon nicht betroffen.

→ Was bedeutet das für die D&O-Versicherung?

D&O-Schadenbeispiel zur Verantwortlichkeit für IT-Security

VN als AG betreibt Kryptowährungsplattform

Cyberangriff auf Plattform – Hacker entwenden über 23 Mio. Euro an Kryptowährung ihrer Kunden

- VN möchte den Schaden natürlich bei ihrer Cyberversicherung geltend machen
- Stellt fest: Eine Cyber-Versicherung wurde nicht im notwendigen Ausmaß abgeschlossen – die seitens der Hacker transferierten Krypto-Gelder der Kunden werden hierüber nicht ersetzt.
- Inanspruchnahmeschreiben vom 13.11.2024: EUR 23 Millionen werden von den Vorstandsmitgliedern gefordert
- Vorwurf, dass keine adäquate Cyber-Versicherung abgeschlossen wurde (Pflichtverletzung)



D&O-Schadenbeispiel zur Verantwortlichkeit für IT-Security

Prüfung der Deckung

Unternehmens D&O (+)

Versicherter Zeitraum (+)

Versicherungsfall?

Inanspruchnahme eines Organmitglieds auf Schadensersatz aufgrund einer in seiner Organtätigkeit begangenen Pflichtverletzung

Inanspruchnahme-Schreiben vom 13.11.2024

V ist als Vorstandsmitglied Organ

Pflichtverletzung innerhalb seiner Organtätigkeit?

V war verantwortlich für das Versicherungsprogramm der VN.

D&O-Schadenbeispiel zur Verantwortlichkeit für IT-Security

Haftungsebene

§ 93

Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder

(1) ¹Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. ²Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln. ³Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die den Vorstandsmitgliedern durch ihre Tätigkeit im Vorstand bekanntgeworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

Ein Mitglied des Vorstands ist für die IT-Sicherheit ihres Unternehmens verantwortlich, unabhängig von seiner persönlichen Expertise in diesem Bereich.

D&O-Schadenbeispiel zur Verantwortlichkeit für IT-Security

Artikel 20 der NIS-2-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2022/2555)

Artikel 20

Governance

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Leitungsorgane wesentlicher und wichtiger Einrichtungen die von diesen Einrichtungen zur Einhaltung von Artikel 21 ergriffenen Risikomanagementmaßnahmen im Bereich der Cybersicherheit billigen, ihre Umsetzung überwachen und für Verstöße gegen diesen Artikel durch die betreffenden Einrichtungen verantwortlich gemacht werden können.

Hiernach können Führungskräfte im Falle eines Cyberangriffs, der auf eine Nichteinhaltung der Sicherheitsanforderungen zurückzuführen ist, nun persönlich haftbar gemacht werden.

- Ausreichende IT-Sicherheitsstandards
- Abschluss einer adäquaten Cyberversicherung

Im Schadenfall: Beides nicht ausreichend, keine Anhaltspunkte für Vorsatz

Deckung dem Grunde nach (+)

Schadenbeispiel zur operativen Tätigkeit eines Managers

Die ehemalige Mitgeschäftsführerin (M) unserer VN als GmbH (VN-GmbH) wird auf Schadensersatz anlässlich einer Überweisung von Geldern ins Ausland in Anspruch genommen.

Die M wurde durch eine Phishing-Mail hierzu veranlasst.



Schadenbeispiel zur operativen Tätigkeit eines Managers

Sachverhalt

- E-Mail-Korrespondenz mit einem der wichtigsten Lieferanten (L) war üblich.
- Ab Anfang Mai 2020 kommunizierte ein unbekannt gebliebener Dritter.
- E-Mail-Adresse der Ansprechpartnerin des L war nur minimal geändert nämlich von sales@w...film.com in sales@w...flim.com (Phishing-Mail).
- M bemerkte dies nicht.
- M überwies insgesamt einen Betrag in Höhe von 137.328,13 € auf einen über die Phishing-Mail mitgeteiltes ausländisches Bankkonto (mehrere laufende Aufträge).
- Es erfolgte Strafanzeige.
- Das Geld konnte nicht mehr zurückgeholt werden.
- Beschluss der Gesellschafterversammlung: Persönliche Inanspruchnahme der M, die letztendliche klageweise verfolgt wurde.
- M verlangte von ihrem D&O-Versicherer Abwehrdeckung.

Schadenbeispiel zur operativen Tätigkeit eines Managers

Prüfung der Deckung

Unternehmens D&O (+)

Versicherter Zeitraum (+)

Versicherungsfall: Inanspruchnahme (+) eines Organmitglieds (+) auf Schadensersatz (+) aufgrund einer in seiner Organtätigkeit begangenen Pflichtverletzung

Frage sowohl auf Haftungs- als auch auf Deckungsebene:

→ Überweisung als Pflichtverletzung bei Organtätigkeit?

Schadenbeispiel zur operativen Tätigkeit eines Managers

§ 43

Haftung der Geschäftsführer

(1) Die Geschäftsführer haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

Vier Pflichtenkreise des GmbH-Geschäftsführers:

1. Die im GmbH-Gesetz, der Satzung und der Geschäftsordnung niedergelegten Organpflichten sind zu erfüllen und die das Unternehmen betreffenden Rechtsvorschriften des allgemeinen Zivilrechts, des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts und des öffentlichen Rechts zu beachten (**sog. Legalitätspflicht**).
2. Die ihm übertragene Unternehmensleitung innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Pflichtenrahmens umfänglich wahrnehmen und sein Amt mit der erforderlichen Sorgfalt führen (**sog. Sorgfaltspflicht im engeren Sinne**).
3. Es obliegt dem Geschäftsführer, sich in geeigneter Weise von dem recht- und zweckmäßigen Verhalten nachgeordneter Unternehmensangehöriger und seiner Geschäftsführerkollegen zu überzeugen (**sog. Überwachungspflicht**).
4. Besondere Pflicht Gesetzesverstöße von Unternehmensangehörigen schon im Vorfeld durch geeignete und zumutbare Schutzvorkehrungen zu verhindern (**sog. Compliance-Pflicht**)

→ Reine Überweisungstätigkeit keinem Pflichtenkreis zuzuordnen

→ sog. Operative Tätigkeiten

Schadenbeispiel zur operativen Tätigkeit eines Managers

Auswirkungen auf die Deckungsebene

MARKEL PRO D&O - BEDINGUNGEN

UMFANG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

A. VERMÖGENSSCHADENSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG FÜR ORGANE UND LEITENDE ANGESTELLTE JURISTISCHER PERSONEN (D&O)

1. Versicherte Tätigkeit

Versicherungsschutz besteht für die Tätigkeit in der Funktion, zu deren Ausübung die versicherten Personen bestellt oder angestellt sind. Vom Versicherungsschutz umfasst ist die gesamte operative Tätigkeit, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der jeweiligen Stellung als Organmitglied steht, einschließlich mündlicher oder schriftlicher Äußerungen. Als Tätigkeit gilt zudem die Tätigkeit in der Gründungsphase einer Tochtergesellschaft, auch wenn die Gründung nicht abgeschlossen wird.

Haftung richtet sich nicht nach § 43 GmbHG, sondern nach arbeitsrechtlichen Vorschriften

Vorgaben des BAG zum „innerbetrieblichen Schadenausgleich“

Abgestufte Haftung entsprechende dem Verschuldensgrad, Angemessenen Verhältnis der Schadensersatzhöhe zum Gehalt

→ Hier wurde M aber zu 100 % in Anspruch genommen, der innerbetriebliche Schadenausgleich wurde nicht berücksichtigt.

Obliegenheiten

§ 104 VVG richtet sich zwar an VN, aber bei Fremdversicherung so zu lesen, als seien sie an die versicherten Personen adressiert.

Regelungszweck der Vorschrift richtet sich nicht nur an den Vertragspartner (z. B. Falschbeantwortung der Antragsfragen).



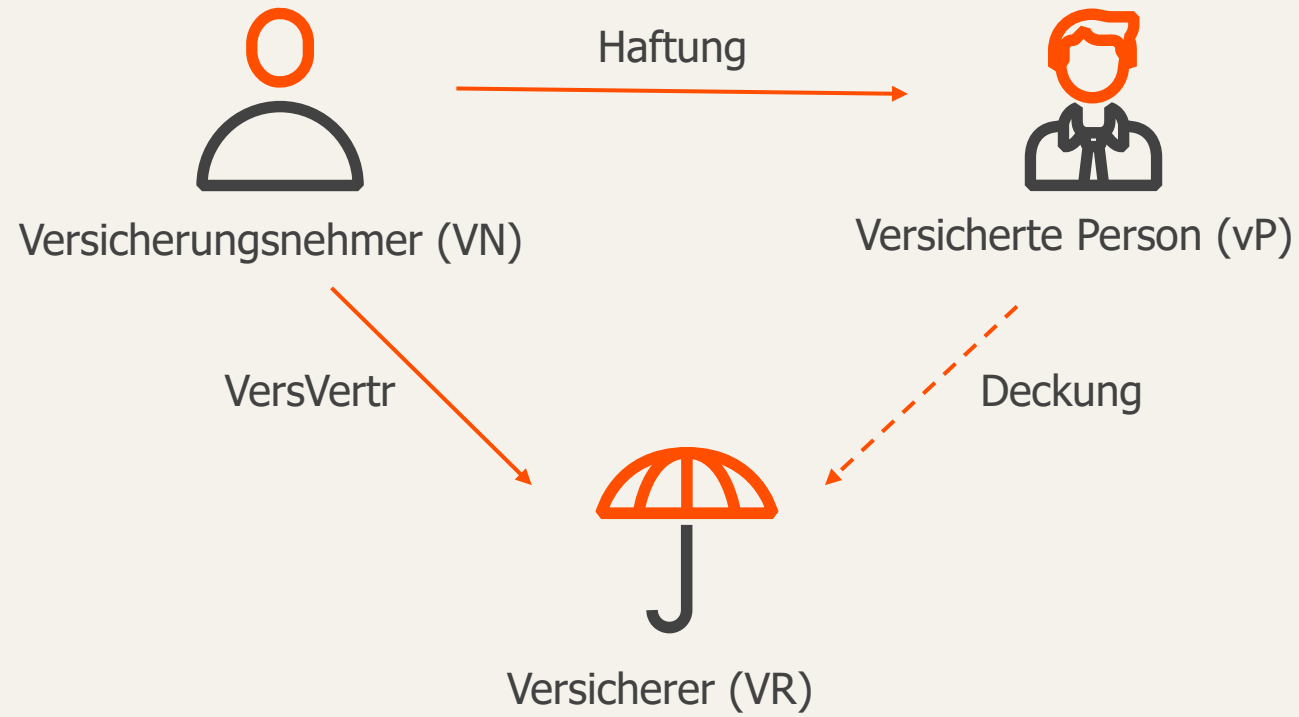
Obliegenheiten

3.2. Einzelne Obliegenheiten

- Anzeigeobligation: § 104 VVG (Eintritt Versicherungsfall (VN und vP))
 - gerichtliche Verfolgung (VN und vP)
 - Einleitung Ermittlungsverfahren (vP)
 - sonstige Ereignisse, daher alle Tatsachen, die den Versicherungsfall ausmachen (VN und vP)
 - Aber: keine Anzeigepflicht allein bei Vorwurf Pflichtverletzung, da durch Claims-Made-Prinzip (Inanspruchnahme als Versicherungsfall) diese Obliegenheit konkludent abbedungen.
 - Aber: "Wahrscheinlichkeit" einer Inanspruchnahme bereits Versicherungsfall und
 - Vorsorgliche Rechtsberatung, als quasi Versicherungsfall
 - Wann? Sobald ein anzeigepflichtiges Ereignis eintritt (teilw. Frist in Bedingungen) auch dann, wenn nicht beabsichtigt ist Versicherung in Anspruch zu nehmen.
- Beachtung der Regulierungsvollmacht des VR - Freistellung oder Abwehrdeckung (vP)
- Obliegenheit zur weisungsgemäßen Schadensabwendung und -minderung (VN und vP)
- Auskunftspflicht (vP) Problem: selbstbelastende Auskünfte

Korrespondenz

Besonderheiten in der Kommunikation (Makler – VN – vP – Markel)



Korrespondenz

Spannungsverhältnis zwischen Versicherer, Makler, Versicherungsnehmerin und versicherter Person

Wünsche des Versicherers

Vollumfängliche Aufklärung, um eine nachvollziehbare und belastbare Deckungsentscheidung treffen zu können.

Wünsche der Versicherungsnehmerin

Insbesondere bei der Innenhaftung, Erfüllung des Schadensersatzanspruchs, aber auch keine unnötige Belastung des Versicherungsvertrages.

Wünsche der versicherten Person

Bei bestehendem Anstellungsverhältnis, Erfüllung des Schadensersatzanspruchs, bei beendetem Anstellungsverhältnis Abwehr des Anspruchs.

Wünsche des Versicherungsmaklers

Häufig treffen hier alle Wünsche zusammen.

Fragen & Kontaktdaten

Markel im Netz: www.markel.de

Oder Sie melden sich bei uns:

Manuela Vogg
+49 89 205094 014
manuela.vogg@markel.de

Susanne Rehmann
+49 89 205094 095
susanne.rehmann@markel.de

MARKEL



MARKEL